

Hauptsatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die durch § 4 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raume Rotenburg vom 03.07.1973 (Nds. GVBl. Nr. 23/1973 S. 207) aus der bisherigen Stadt Visselhövede und den bisherigen Gemeinden Bleckwedel, Buchholz, Dreeßel, Drögenbostel, Hiddingen, Jeddigen, Kettenburg, Lüdingen, Nindorf, Ottingen, Rosebruch, Schwitschen, Wehnsen und Wittorf gebildete Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Visselhövede“. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die bis zum 28.02.1974 geltenden Gemeindenamen gelten als Ortschaftsnamen weiter. Die bisherigen Ortschaftsnamen bleiben erhalten.
- (3) Die Stadt Visselhövede ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Visselhövede und der unter Abs. 1 aufgeführten bisherigen Gemeinden sowie der bisherigen Samtgemeinde Visselhövede, des Volksschulzweckverbandes Visselhövede, der Interessenten für den Friedhof in Visselhövede und des Feuerlöschverbandes Jeddigen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Visselhövede zeigt einen Silberschild mit einem schwarzen Nagelspitzkreuz, belegt mit einer goldenen Schüssel, darin das Haupt Johannes des Täufers.
- (2) Die Farben der Flagge der Stadt Visselhövede sind grün-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Visselhövede/Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Zuständig ist der Verwaltungsausschuss.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Rat der Stadt Visselhövede entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Visselhövede ist ehrenamtlich oder, wenn sie bei der Stadt Visselhövede beschäftigt ist, nebenamtlich tätig.

- (2) Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungs- und Auskunftspflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten wird entsprechend § 8 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 NKomVG geregelt.

§ 4

Zuständigkeit des Rates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) I.S.d. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 5

Ortschaften

- (1) In der Stadt Visselhövede werden Ortschaften mit folgender Bezeichnung geführt:
 - a) Stadt Visselhövede / Ortschaft Bleckwedel
 - b) Stadt Visselhövede / Ortschaft Buchholz
 - c) Stadt Visselhövede / Ortschaft Dreeßel
 - d) Stadt Visselhövede / Ortschaft Drögenbostel
 - e) Stadt Visselhövede / Ortschaft Hiddingen
 - f) Stadt Visselhövede / Ortschaft Jeddingen
 - g) Stadt Visselhövede / Ortschaft Kettenburg
 - h) Stadt Visselhövede / Ortschaft Lüdingen
 - i) Stadt Visselhövede / Ortschaft Nindorf
 - j) Stadt Visselhövede / Ortschaft Ottingen
 - k) Stadt Visselhövede / Ortschaft Rosebruch
 - l) Stadt Visselhövede / Ortschaft Schwitschen
 - m) Stadt Visselhövede / Ortschaft Wehnsen

- n) Stadt Visselhövede / Ortschaft Wittorf
- (2) Die Grenzen der Ortschaften sind bis auf folgende Abweichungen mit den bisherigen Gemeindegrenzen identisch:
- a) Der gesamte Ortsteil Hainhorst gehört zur Ortschaft Lüdingen.
 - b) Die im Bebauungsplan Nr. 40 „Auf der Loge“ und im Bebauungsplan Nr. 42 „An der Wrietreith“ gelegenen Straßen Eschenweg, Zur Rotbuche und Auf der Lehmhorst einschließlich der angrenzenden Baugrundstücke gehören zum Kernort Visselhövede.
 - c) Das Gebiet östlich der Grenzstraße gehört mit Ausnahme der Wohngrundstücke Tannenberger Weg Nrn. 1 bis 11, Grenzstraße Nr. 26 und Weberlohstraße Nrn. 22 bis 28 zum Kernort Visselhövede.

Die Gemarkungsgrenzen bleiben unverändert.

Die Ortschaftsgrenzen können aus Gründen des öffentlichen Wohles geändert werden.

§ 6

Ortschaften mit Ortsrat

- (1) Für die Ortschaften Hiddingen, Jeddigen, Nindorf, Schwitschen und Wittorf werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt in Ortschaften
 - mit 400 bis 999 Einwohnern = 5 Mitglieder
 - mit mehr als 999 Einwohnern = 7 Mitglieder.
- (3) Von den Aufgaben der Ortsräte gemäß § 93 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG sind die Feuerwehren ausgenommen.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Orsrates nicht eingeholt werden kann, ordnet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Die Ortsbürgermeisterin / Der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Ortschaften mit Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften Bleckwedel, Buchholz, Dreeßel, Drögenbostel, Kettenburg, Lüdingen, Ottingen, Rosebruch und Wehnsen werden Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, können die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilnehmen.

- (3) Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher für die Ortschaften Dreeßel und Lüdingen werden durch die einfache Mehrheit des Rates bestimmt. Die amtierende Ortsvorsteherin / der amtierende Ortsvorsteher soll dem Rat einen Vorschlag aus dem Ergebnis einer Einwohnerversammlung der Ortschaft zur Besetzung unterbreiten.

§ 8

Eingaben an den Rat/Ortsrat

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat/Ortsrat zu wenden. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister – Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister leitet an den Rat/Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat/Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister – Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat/Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister – Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates/Ortsrates.

§ 9

Hilfsfunktionen für die Verwaltung

Die Ortsbürgermeisterinnen/Die Ortsbürgermeister und die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- a) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt, auf ihren verkehrssicheren Zustand,
- b) die Ermittlung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft, die Meldung von Gefahren an die Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen bei akuter Gefahr,
- c) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z. B. Schul-, Sport-, Park-, Grün- und Abwasseranlagen),
- d) die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen und Lieferscheinen,
- e) Mithilfe bei der Vorbereitung von Wahlen,
- f) die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen). Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister bzw. die Ortsvorsteherin/der

Ortsvorsteher kann die Zählungen selbst vornehmen oder Dritte damit beauftragen,

- g) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen im Auftrage von Ämtern der Stadtverwaltung,
- h) die Mitwirkung bei der Verkehrsschau, der Graben- und Straßenschau und bei der Feststellung von Manöverschäden,
- i) die Mithilfe bei der Zuteilung der Friedhofsgrabstätten,
- j) die Beratung des Bürgermeisters bzw. der Amtsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Die Ernennung von Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 (Laufbahngruppe 1), ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung wird dem Verwaltungsausschuss gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG übertragen, der im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt.
- (2) Die Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9a TVöD sowie S 1 bis S 8 TVöD-S wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen, ebenso die Einstellung und Entlassung von Personal, das aufgrund besonderer sozialrechtlicher Vorschriften nicht unter den Geltungsbereich des TVöD fällt.

§ 11

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 12

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 13

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
- (2) Bekanntmachungen von Anlagen, die zeichnerische Darstellungen von Plänen enthalten, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden auf der Homepage der Stadt Visselhövede unter der Adresse www.visselhoevede.de veröffentlicht.

- (4) Auf Bekanntmachungen im Internet kann in den „Visselhöveder Nachrichten“ hingewiesen werden.“

§ 14 Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung gemäß § 12 öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Auf Verlangen des Rates oder des Verwaltungsausschusses hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Auf Verlangen des Ortsrates/der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohnerinnen/Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Visselhövede außer Kraft.

Visselhövede, den 13.10.2022

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister
André Lüdemann

.....

(L.S.)